



Satzung des Schützenvereins Ziemetshausen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen:

Schützenverein Ziemetshausen e. V.

und hat seinen Sitz in:

Bürgermeister-Haide-Str. 16, 86473 Ziemetshausen

- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dieses gilt auch für alle Mitglieder des Vereines.
- IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
- V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein ist selbstlos tätig.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist und das achte Lebensjahr vollendet hat.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet die Vorstandschaft. Ein nicht aufgrund eines Formfehlers zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- III. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.
- IV. Durch das Aufnahmegesuch erkennt das Mitglied die aktuelle Satzung in vollem Umfang an. Ein Widerspruch von Teilen ist nicht möglich.
- V. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Einzelheiten werden in Anhang I geregelt.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- IV. Das Mitglied ist zudem verpflichtet, seine persönlichen Daten (z. B. Wohnort, Bankverbindung) bei Änderungen dem Verein umgehend mitzuteilen.
Bei Versäumnissen können evtl. entstandene Aufwendungen vom betroffenen Mitglied eingefordert werden.
- V. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dieser ist spätestens zu Beginn eines Geschäftsjahres zu begleichen.
- II. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- III. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- IV. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den Mitgliedern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen, beziehungsweise eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.
20 Arbeitsstunden jährlich oder 100,- Euro Ersatzgeldleistungen sind unbedenklich.
- V. Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich per Lastschrift erhoben.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- II. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder und allen in sonstiger Weise für den Verein Tätige geleistet werden, soweit diese nicht unangemessen hoch sind.
- III. Vergütungen im Rahmen des §3 Nr. 26 EStG (z. B. Übungsleiter, Ausbilder) und der so genannten Ehrenamtpauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG sind stets angemessene Pauschalen.
- IV. Mitgliedern des Vereines können tatsächlich entstandene Aufwendungen ersetzt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 20 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.



- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- das Schützenmeisteramt,
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Das Schützenmeisteramt

- I. Es besteht aus zwei Schützenmeistern, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Sportleiter und dem Jugendleiter. Das Schützenmeisteramt kann bei Bedarf um einen dritten Schützenmeister, einen zweiten Kassierer, zweiten Schriftführer, zweiten Sportleiter und einen zweiten Jugendleiter erweitert werden. Außerdem können mehrere Beisitzer berufen werden.
- II. Die Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- IV. Dem Schützenmeisteramt, das von einem Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- V. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- VI. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch einen Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Die Einberufung erfolgt Bekanntgabe im Amtsblatt „*s Zusamtal-Blättle*“ der Gemeinde Ziemetshausen. Die Einladung gilt für alle gemäß § 9 wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 1. Bericht des Schützenmeisters,
 2. Bericht des Kassierers,
 3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 4. Bericht der Sportleitung,
 5. Bericht der Jugendleitung
 6. Entlastung des Schützenmeisteramtes,
 7. Nach Ablauf der Wahlperiode: Neuwahl des Schützenmeisteramtes und der Kassenprüfer,
 8. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 9. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung,
 10. Verschiedenes.

Schützenverein Ziemetshausen e.V.

Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes
Bezirk 7 - Schwaben



- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- V. Im Innenverhältnis bedürfen der Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- VII. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einem der Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
- VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.
- IX. Als Kassenprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf Ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten. Die Amtszeit endet mit der des Schützenmeisteramtes.

§ 13 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und vom Schriftführer gesammelt aufzubewahren.

§ 14 Schützenjugend

- I. Die Vereinsmitglieder unter 21 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheidern aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden.

§ 15 Mitgliedschaft – Datenschutz

Einzelheiten werden in Anhang II geregelt.

§ 16 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zweck

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- III. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die die bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen haben.
Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und ähnliches, sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.
- IV. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die *Gemeinde Ziemetshausen* mit der Maßgabe, es wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Sport) zu verwenden.



§ 17 Gender-Klausel

- I. In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen.
- II. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.
- III. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

Es wird versichert, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss vom 20.05.2022 über die geänderten Bestimmungen über die Satzungsänderung übereinstimmt und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut übereinstimmen.

Ziemetshausen, 20.05.2022

Schützenmeister
Sven Roth

Schützenmeister
Stefanie Stammel

Schriftführer
Günter Wegner



Anhang I: Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht sie nicht 2 Monate vor Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das darauffolgende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
 - (1) Der Ausschluss kann auch erfolgen, bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens, er muss erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.
 - (2) Der Ausschluss kann auch erfolgen, bei nicht erfolgter Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Eine Zahlungserinnerung muss einmal mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen.
 - (3) Den Ausschluss spricht die Vorstandschaft durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich schriftlich bei einem Schützenmeister gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern. Der Ausschluss ist mit einer Begründung zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
 - (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die schriftliche Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses einem Schützenmeister vorliegen. Der bestätigte Ausschluss ist mit dem Protokoll, das die Zustimmung der Mitgliederversammlung beinhaltet, dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
 - (5) Ein Einspruch gegen einen Ausschluss ist nicht möglich, wenn dieser durch Ziff. III Abs. (1) bzw. Ziff. III Abs. (2) begründet wird.
 - (6) Rechtsmittel gegen einen Ausschluss sind nicht zulässig.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung beziehungsweise mit dem Ausschließungsbeschluss.
- V. Die Neuaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist nicht möglich.
- VI. Bei Austritt bzw. Ausschluss ist der Mitgliedsausweis oder eine unterschriebene Verlusterklärung abzugeben. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.



Anhang II: Mitgliedschaft – Datenschutz

- I. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der DSGVO (Datenschutz Grundverordnung) für den Verein erhoben und in einem DV-gestützten Verfahren verarbeitet und genutzt werden.

Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

- (1) Namen, Vornamen
 - (2) Geburtsdatum
 - (3) Anschrift
 - (4) Telefon (Festnetz/Mobil), Fax
 - (5) Email-Adresse
 - (6) Erstverein
 - (7) Bankverbindung
 - (8) Funktionen im Verein
 - (9) Übungsleiterlizenzen
- II. Zusätzliche Daten, die im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten, einem eventuellen Ehrenamt oder sonstigen Vereinsaktivitäten zur Erfüllung der Vereinszwecke anfallen bzw. erforderlich sind.
- III. Ohne Einverständnis kann eine Mitgliedschaft zum Verein nicht begründet werden.
- IV. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sportbetriebes, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie interne Aushänge am „Schwarzen Brett“.
- V. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Mitgliedermeldung an Dachorganisationen (z.B. Bayerische Sportschützenbund e. V.) und der Meldung zur Erlangung von Startberechtigungen bei Meisterschaften, Rundenwettkämpfen, sonstigen schießsportlichen Veranstaltungen – nicht zulässig.
- VI. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen an Behörden ist zulässig.
- VII. Der Verein informiert die Presse sowie die Verbandszeitungen der Dachverbände über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereines veröffentlicht. Die Informationen können als Text oder als Bilder vorliegen. Bei Ehrungen können hierbei auch Zugehörigkeit zum Verein, Alter oder Geburtsjahrgang veröffentlicht werden.
- VIII. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn diese zur Ausübung eines Ehrenamtes notwendig sind. Das sind Kontaktdaten sowie das Ehrenamt des betroffenen Mitgliedes. Die Ehrenamtsinhaber sind verpflichtet sicherzustellen, dass Sie über die angegebenen und evt. veröffentlichten Kontaktdaten zu erreichen sind.
- IX. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung und Verbandsmeldungen betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.